

# **Satzung des Spiel- und Sportvereins Nordhofen e.V. (SSV Nordhofen e.V.)**

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Zweck des Vereins**

1. Der am 01.07.1971 in 56242 Nordhofen gegründete Sportverein führt den Namen „Spiel- und Sportverein Nordhofen e.V.“. Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland e.V. im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Landesverbände. Der Verein hat seinen Sitz in Nordhofen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Montabaur eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Amateursports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 2**

### **Erwerb der Mitgliedschaft und Ehrenmitglieder**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Mit der Mitgliedschaft wird die Satzung anerkannt.
3. Zum Ehrenmitglied kann von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ernannt werden:
  - a) wer sich um die Belange des Vereins verdient gemacht hat
  - b) oder länger als 30 Jahre aktives Mitglied ist und das 50. Lebensjahr vollendet hat.
4. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

### **§ 3**

#### **Verlust der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Quartals unter Einhaltung einer Frist von 14 Kalendertagen zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder grober Missachtung von Anforderungen der Organe des Vereins
  - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
  - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit EINSCHREIBEN zuzustellen.

### **§ 4**

#### **Tod eines Mitgliedes**

Verstirbt ein passives Mitglied, so wird ihm als letzter Gruß eine Schale ans Grab gestellt. Verstirbt ein aktives Mitglied, so wird ein Kranz niedergelegt und eine Ansprache über sein Wirken im Verein gehalten. Das gleiche gilt für Ehrenmitglieder.

### **§ 5**

#### **Beiträge**

1. Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Beiträge werden einmal jährlich als Jahresbeitrag erhoben.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 6**

### **Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit Vollendung des 14. Lebensjahres außer bei Beitragsangelegenheiten mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und der Jugendversammlung als Gäste teilnehmen.
2. Gewählt werden können Mitglieder vom 18. Lebensjahr an.

## **§ 7**

### **Maßregelungen**

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- Verweis
- Angemessene Geldstrafe
- Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit EINSCHREIBEN zuzustellen.

## **§ 8**

### **Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Mitarbeiterkreis
- Der Vorstand
- Die Jugendversammlung

## **§ 9**

### **Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 7 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der Vorstand beschließt oder

- b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, und zwar durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse (hier Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Selters) und durch Aushang in der Pfauenhalle Nordhofen. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 7 Tagen liegen.
  5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
    - Bericht des Vorstandes
    - Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
    - Entlastung des Vorstandes
    - Wahlen, soweit diese erforderlich sind
    - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
    - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentlichen Beiträge
  6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
  7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.  
  
Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
  8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 3 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.  
  
Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
  9. Geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn mindestens 6 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

## **§ 10**

### **Mitarbeiterkreis**

1. Zum Mitarbeiterkreis gehören:

- Die Mitglieder des Vorstandes
- Die Übungsleiter
- Die Betreuer
- Schiedsrichter, Kampfrichter und sonstige mit Vereinsaufgaben beauftragte Mitglieder (soweit vom Vorstand eingesetzt)
- Kassenprüfer

2. Der Mitarbeiterkreis hat die Aufgabe, bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins beratend mitzuwirken.

## **§ 11**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- 1. Kassierer/in
- 2. Kassierer/in
- 1. Schriftführer/in
- 2. Schriftführer/in
- Jugendleiter/in

2. Vorstand im Sinne der § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und dessen Stellvertreter/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der/die Stellvertreter/in jedoch nur bei Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden tätig.

3. Der Vorstand leitet den Verein. Der/die Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

4. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

- Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises.
- Die Bewilligung von Ausgaben
- Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern
- Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

## **§ 12**

### **Jugendversammlung**

1. Die Jugendversammlung tritt zweimal im Jahr zusammen.
2. Die Leitung der Jugendversammlung hat der/die Jugendleiter/in.
3. Die Jugendversammlung macht Vorschläge zu Aktivitäten der Jugendarbeit im Verein.
4. Jeder Jugendliche des Vereins darf an der Jugendversammlung teilnehmen.
5. Vorschläge aus der Jugendversammlung werden dem Vorstand vorgetragen und zur Beschlussfassung in schriftlicher Form vorgelegt.
6. Die Einladung zur Jugendversammlung erfolgt durch Aushang in der Pfauenhalle und durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Selters.

## **§ 13**

### **Protokollierung der Beschlüsse**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 14**

### **Wahlen**

Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.

## **§ 15**

### **Kassenprüfer**

Die Kasse des Vereins wird in jedem Kalenderjahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des

Vereins gewählten Kassenprüfern geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 16**

### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:
  - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat,
  - oder b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsgemeinde Nordhofen, treuhänderisch zu Händen des jeweiligen Ortsbürgermeisters, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat.